

Sitzungen der Stadtbezirksversammlung auf Beschluß des Rates ein. Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stadtbezirksversammlung zu ihrer Sitzung einen Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
5. Die Stadtbezirksversammlung hat die Aufgaben:
 - a) den gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Stadtbezirkes zu leiten;
 - b) auf ihrem Territorium den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik zu stärken;
 - c) die Einhaltung der Gesetze zu sichern und die Rechte der Bürger zu schützen;
 - d) die Bürger für den Kampf um die Festigung ihrer demokratischen Errungenschaften zu mobilisieren und sie darin zu unterstützen;
 - e) die ihr unterstellten Organe anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und die Berichte über ihre Arbeit entgegenzunehmen;
 - f) den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbauplan des Stadtbezirkes zu beschließen und seine Erfüllung zu sichern;
 - g) den Haushaltsplan zu beschließen und Entlastung zu erteilen;
 - h) Fragen von stadtbezirklicher und darüber hinausgehender Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls den übergeordneten Organen Vorschläge zu unterbreiten.
6. Die Stadtbezirksversammlung verfügt über die Grundstücke, Gebäude und Betriebe von örtlicher Bedeutung im Stadtbezirk, soweit sie ihr unterstellt sind.
7. Die Stadtbezirksversammlung faßt Beschlüsse und erläßt Verfügungen im Rahmen der Rechte, die durch die Verfassung und durch gesetzliche Bestimmungen den örtlichen Organen der Staatsgewalt übertragen worden sind.
8. Die Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung sind innerhalb ihres Territoriums verbindlich für alle Bürger und alle ihr unterstellten Organe.
- Ü. Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlungen können von der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden. Der Rat der Stadt kann die Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung einstweilen aussetzen.
10. Die Stadtbezirksversammlung hat das Recht, Beschwerde einzulegen
 - a) gegen Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung beim Rat des Bezirkes oder Bezirkstag,
 - b) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Rates der Stadt beim Rat des Bezirkes.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes oder des Bezirkstages ist endgültig.

III.

Die Abgeordneten

Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und die anderen Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig öffentliche Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten und Wünsche, Beschwerden und Vorschläge der Bürger entgegenzunehmen.

IV.

Die Ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung

1. Zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates wählt die Stadtbezirksversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanzen,
 - b) Wohnungswesen, Verschönerung der Stadt, Verbesserung des Verkehrs und der städtischen Einrichtungen,
 - c) Aufbau,
 - d) Volksbildung, Kunst und kulturelle Massenarbeit,
 - e) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - f) Handel und Versorgung,
 - g) Jugendfragen,
 - h) Handwerk und Gewerbe.

Weitere Ständige Kommissionen können entsprechend den örtlichen Bedingungen gebildet werden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von der Stadtbezirksversammlung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt.

Die Ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes können jücht Mitglied Ständiger Kommissionen sein. Die Leiter selbständiger Sachgebiete können nicht Mitglied solcher Ständigen Kommissionen sein, deren Aufgaben mit denen ihrer selbständigen Sachgebiete verbunden sind.

3. Jede Ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der Ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.
4. Die Ständigen Kommissionen sind Organe der Stadtbezirksversammlung. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung der Bevölkerung zur Lösung der staatlichen Aufgaben. Die Ständigen Kommissionen sichern die enge Zusammenarbeit der Stadtbezirksversammlung mit der Bevölkerung und fördern damit die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung.